

Antrag der Fraktion der CDU**Schutz vor Stalking verbessern**

Von 2007 bis 2012 hat sich die Anzahl der polizeilich erfassten Nachstellungen (§ 238 StGB) bundesweit von 11 401 auf 24 592 Fälle mehr als verdoppelt. Stalking belastet die Opfer psychisch und physisch schwer. 90 % der Opfer leiden unter Angst, Schlafstörungen, Albträumen, Magenbeschwerden oder Kopfschmerzen, jedes vierte Opfer denkt an Selbstmord. In vielen Fällen führt das beharrliche Nachstellen dazu, dass die Stalking-Opfer ihren Wohnort oder ihre Arbeitsstelle wechseln oder bestimmte Orte meiden. Rund 80 % der Opfer sind weiblich.

Durch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2001 und des § 238 StGB im Jahr 2007 hat der Bund die Möglichkeiten zur strafrechtlichen Verfolgung von Stalking-Daten entscheidend verbessert. Die Aufnahme des § 238 Abs. 2 und 3 in den Katalog der Haftgründe der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO haben auch die strafprozessualen Möglichkeiten, Täter besonders schwerer Nachstellungstaten in Sicherungshaft zu nehmen, verbessert.

Die praktischen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass der Straftatbestand der Nachstellung nicht alle strafwürdigen Fälle erfasst. Denn eine psychische Belastung des Opfers allein reicht für eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus. Vielmehr muss beim Opfer erst eine „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ eintreten. Diese liegt in der Regel erst bei nach außen erkennbaren Veränderungen der Lebensgestaltung des Opfers vor. Das Opfer, das Stärke zeigt und sich nichts anmerken lässt, ist nach § 238 StGB nicht geschützt.

Daher besteht ein gesetzlicher Anpassungsbedarf. Für die Strafbarkeit sollte zukünftig nicht länger entscheidend sein, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat, sondern es muss ausreichen, wenn sie geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Dann kann in solchen Fällen auch leichter frühzeitig mit Untersuchungshaft reagiert werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich im Bundesrat für eine Änderung des § 238 StGB dergestalt einzusetzen, dass eine Strafbarkeit bereits bei einer Tat vorliegt, die geeignet ist, eine schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen.

Gabriela Piontkowski, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU